

Sportentwicklung und Lärmschutz

Beschluss des Präsidiums auf seiner 403. Sitzung am 21. April 2015 in Mülheim a.d.R.

1. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) hat sich in der kommunalen Praxis grundsätzlich bewährt. Gleichwohl haben sich in den letzten Jahren auch Konflikte beim Nebeneinander von Sport- und Wohnbedürfnissen ergeben. Das Präsidium hält deshalb folgende Änderungen immissionsschutzrechtlicher Regelungen für erforderlich:
 - Sicherung des sog. „Altanlagenbonus“ für vor 1991 errichtete Sportanlagen bei einer Änderung/Modernisierung auf einer Sportanlage (z. B. Umwandlung eines Tennenspielfeldes in einen Kunstrasenplatz),
 - Veränderung der Mittagsruhezeit an Sonn- und Feiertagen (Wegfall der Ruhezeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr gem. § 2 Abs. 5 18. BImSchV) mit Blick auf veränderte Sport- und Freizeitgewohnheiten.
2. Das Präsidium hält es darüber hinaus für erforderlich, dass Bund, Länder und die Städte gemeinsam rechtssichere und vollzugstaugliche Regelungen bei Jugendspieleinrichtungen (z.B. Bolz-/Streetballplätze) mit Blick auf die sozialen Funktionen dieser Anlagen und eine Erweiterung der sog. Kinderlärmprivilegierung auch auf Sport- und Freizeitanlagen prüfen.
3. Das Präsidium empfiehlt den Mitgliedstädten, Interessenausgleiche und Konfliktlösungen nach Möglichkeit in einem Bebauungsplanverfahren herzustellen und dadurch nachhaltig wirksam zu sichern. Weiterhin ist die enge Zusammenarbeit der zuständigen kommunalen Fachämter, insbesondere der Umwelt- und Sportämter mit den Vereinen und Anwohnern erforderlich. Dies hat sich in der Vergangenheit im Hinblick auf die Lösung bzw. Entschärfung von Konflikten bewährt. Darüber hinaus sollten die Sportvereine, aus Rücksicht gegenüber den Anwohnern, die Anzahl der Feste an den Wochenenden begrenzen.

Begründung

Wohnen und Sport stellen wesentliche Elemente von Urbanität und Lebensqualität in unseren Städten dar. Sie sind sich ergänzende Nutzungen, die in räumlicher Nähe möglich sein müssen. Nach der Leipzig-Charta hat sich das Leitbild von der funktional gegliederten Stadt zur funktionsgemischten und räumlich geschlossenen Stadt, die sich überwiegend durch Innenentwicklung erneuert und weiterentwickelt, gewandelt. Innenentwicklung bedeutet dabei vor allem, dass die Städte in die Lage versetzt werden, sinnvolle bzw. gewünschte Nutzungsmischungen – hier Wohnen und Sporttreiben – zulassen zu können.

Notwendig ist somit ein fairer und langfristig tragfähiger Ausgleich zwischen den Interessen von Sporttreibenden an der Nutzung von (möglichst) wohnungsnahen Sportanlagen auf der einen Seite und dem ebenso berechtigten Ruhebedürfnis der Nachbarschaft solcher Anlagen auf der anderen Seite.

Ein solcher Ausgleich schließt eine unbeschränkte Nutzung von Sportanlagen ebenso aus wie deren Verdrängung an die Peripherie der Städte.

1. Problemlagen und Ursachen

Die seit 1991 geltende Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) ist seit jeher auf den Ausgleich der verschiedenen Interessen ausgerichtet und hat sich in der kommunalen Praxis grundsätzlich bewährt. Mit ihr werden Sportanlagen, entsprechend dem politischen Ziel der Förderung von Schul- und Vereinssport, gegenüber anderen Nutzungsformen wie beispielsweise Freizeit- und Gewerbeanlagen privilegiert. Gleichwohl haben sich in den letzten Jahren auch Konflikte beim Nebeneinander von Sport- und Wohnbedürfnissen ergeben. Dies bezieht sich sowohl auf die sportlichen Anlagen als auch auf Jugendspieleinrichtungen außerhalb dieser Anlagen.

Hierfür sind insbesondere folgende Entwicklungen ursächlich:

- Bauliche Verdichtung im städtischen Raum, verbunden mit sog. heranrückender Wohnbebauung;
- steigende Lärmbelastung der Bevölkerung (z. B. durch Verkehr) und niedrigere Toleranzschwelle gegenüber (Sport-)Lärm;
- Verdichtung der Nutzung von Sportanlagen an späten Nachmittags- und Abendstunden sowie an Wochenenden durch verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen wie beispielsweise Veränderungen im Schulalltag (G8-Ganztagschulausbau), Änderungen in der Arbeitswelt oder verändertes Freizeit- und Sportverhalten;
- Zunahme von Festen, insbesondere an den Wochenenden, auf dem Sportgelände;
- Gefährdung bzw. Verlust des sog. „Altanlagenbonus“ bei Modernisierungen von Sportanlagen mit der Folge von Nutzungseinschränkungen oder Schließungen von Sportanlagen;
- zusätzliche Auflagen und Anforderungen an passiven Lärmschutz, verbunden mit erheblichen Investitionen und Kosten;
- unterschiedliche Behandlung von „Kinderlärm“, je nachdem ob Aktivitäten innerhalb oder außerhalb normierter Sportanlagen stattfinden.

2. Mögliche Lösungen und Maßnahmen

Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages enthält das Ziel, die Interessen des Sports in immissionsschutzrechtlichen Konfliktlagen angemessen zu berücksichtigen und eine Änderung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

Grundsätzlich sollte angestrebt werden, an einer bundesweit geltenden Regelung festzuhalten. Die Einführung einer Länderöffnungsklausel, wie von der Freien und Hansestadt Hamburg vorgeschla-

gen, wird kritisch gesehen, da hierdurch die Gefahr einer Verlagerung der Konflikte auf Länder und Kommunen, eine Zersplitterung des Rechts und weitere Rechtsunsicherheiten eintreten würden.

Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages hat sich in den zuständigen Fachgremien mit der Thematik beschäftigt. Hierbei wurde deutlich, dass der angestrebte Interessenausgleich nicht durch eine pauschale Erhöhung der zulässigen Immissionswerte erreicht werden kann. Dies würde lediglich vordergründig für den Sport eine Verbesserung darstellen. In den Städten würden hierdurch nachhaltige, tragfähige Lösungen erschwert.

Im Vordergrund sollten die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der immissionsschutzrechtlichen Regelungen bei der Herstellung des Interessenausgleiches stehen.

Auf der Grundlage dieser Prämissen sollten insbesondere folgende Änderungen der immissionsschutzrechtlichen Regelungen angegangen bzw. geprüft werden:

- Sicherung des sog. „Altanlagenbonus“ für vor 1991 errichtete Sportanlagen bei einer Änderung/Modernisierung auf einer Sportanlage (z.B. Umwandlung eines Tennenspielfeldes in einen Kunstrasenplatz). Das Land NRW hat gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden hierzu einen Erlass erarbeitet, an den für eine bundesrechtliche Regelung angeknüpft werden kann.
- Veränderung der Mittagsruhezeit an Sonn- und Feiertagen (Wegfall der Ruhezeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr gem. § 2 Abs. 5 18. BImSchV) mit Blick auf veränderte Sport- und Freizeitgewohnheiten.
- Das Gesetz zur Privilegierung des vom Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms vom Juli 2011 legt fest, dass Lärm von Kindern auch im Wohnumfeld als „sozialadäquat“ gilt. Die Privilegierung gilt jedoch nur für Kinder (nicht für Jugendliche) und nur für Kinder, die in Kitas und auf Kinderspielplätzen sportaktiv sind. Deshalb sollte geprüft werden, inwieweit eine vollzugstaugliche Erweiterung der Kinderlärmprivilegierung auch auf Sport- und Freizeitanlagen möglich ist.
- Im Hinblick auf die sozialen Funktionen von Jugendspieleinrichtungen (Bolz/Streetballplätze, Skateanlagen) sollten rechtssichere und vollzugstaugliche Änderungen immissionsschutzrechtlicher Vorschriften ebenfalls geprüft werden.

Daneben wird den Mitgliedstädten empfohlen, Interessenausgleiche und Konfliktlösungen nach Möglichkeit in einem Bebauungsplanverfahren herzustellen und dadurch nachhaltig wirksam zu sichern.

Ebenfalls wichtig erscheint die enge Zusammenarbeit der zuständigen kommunalen Fachämter, insbesondere der Umwelt- und Sportämter, mit den Vereinen und Anwohnern, die sich im Hinblick auf die Lösung bzw. Entschärfung von Konflikten bewährt hat.

Die Vereine sollten gebeten werden, die Anzahl der Feste an den Wochenenden zu begrenzen, da der Sportlärm für die Anwohner weniger störend als die Zunahme der „Events“ auf den Sportanlagen ist.

3. Weiteres Vorgehen

Die HGSt wird bei Bund und Ländern für die o.a. Änderung der 18. BImSchV werben und sich ebenfalls für vollzugstaugliche Regelungen im Hinblick auf die o.a. Jugendspieleinrichtungen und die Erweiterung der Kinderlärmprivilegierung einsetzen.